

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen
und
Herrn/Frau

(im Folgenden „Betrieb“ genannt)

(im Folgenden „Einsteller“ genannt)

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes (Name) wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box vermietet.
2. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller laut Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
3. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - a. Vermietung gem. § 1 Abs. 1,
 - b. Benutzung der Reitanlagen gem. § 1 Abs. 2,
 - c. Lieferung von Einstreu (kg Stroh täglich),
 - d. Lieferung von Kraftfutter (Hafer/Fertigfutter kg täglich),
 - e. Lieferung von Heu (kg täglich),
 - f. Pflege (Betreuung) des Pferdes.
 - Füttern und Tränken des Pferdes -mal täglich.
 - Ausmisten der Box und Einbringen von Einstreu (Stroh oder Späne) -mal täglich.
 - Bewegen des Pferdes durch Weidegang oder Einstellen in die Führmaschine, sofern das Pferd zeitweise nicht geritten wird und dieses für die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden des Pferdes erforderlich ist.
 - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschäden.
4. Die Futtergabe/Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.

§ 2

Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am und endet am / läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a. der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
 - b. die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereichen dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3

Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt EURO monatlich.
2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 10. Tag des laufenden Monats auf das Konto BLZ
bei zu zahlen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 2,50 € für jede Mahnung zu Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4

Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5

Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6

Hufbeschlagn und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlages nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit, betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.
2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 7

Bauliche Veränderungen, Abtretung der Recht an dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferde ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

§ 8

Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 9

Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekannt werden dem Einsteller zu melden.

2. Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

*§ 10
Änderungen, Nebenabreden*

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

Sonstiges:

, den

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:
